

Geschäftsordnung für die Baumschutzkommission bei der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale)

Präambel

In der Stadt Halle (Saale) wird zur fachlichen Unterstützung der Verwaltung für einen wirkungsvollen Schutz des Baumbestandes der Stadt Halle (Saale) die Baumschutzkommission (im Folgenden BSK) tätig.

Diese gibt sich als Gremium folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Auftrag und Aufgaben, Rechte

(1)

Die BSK ist ein aus nebenamtlichen und ehrenamtlich tätigen, fachkundigen Mitarbeitern gebildetes Gremium, das die Stadt Halle (Saale), Untere Naturschutzbehörde, in Fragen des Baumschutzes unterstützt. Diese Geschäftsordnung als Tätigkeitsgrundlage der BSK bedarf der Anerkennung durch ihre Mitglieder. Die Anerkennung gilt als erfolgt mit Aufnahme der Tätigkeit der Mitglieder nach ihrer Bestellung.

(2)

Die BSK hat den Auftrag, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

(3)

Die BSK wird auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde oder auf Antrag eines Mitglieds tätig. Sie berät die Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes, insbesondere bei Planungs- und Bauvorhaben der Stadt Halle (Saale), in denen Bäume mit hohem naturschutzfachlichem Wert betroffen sind und bei Vorhaben mit einem großen Öffentlichkeitsinteresse. In diesem Zusammenhang werden Planungen geprüft, Baumschauen und Beratungen durchgeführt und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen.

(4)

Die Mitglieder der BSK haben das Recht, alle in der Stadtverwaltung vorliegenden baumschutzrelevanten Unterlagen sowie alle Fällanträge und die entsprechenden Akten einzusehen. Die der BSK im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werdenden Tatsachen und Vorgänge unterliegen den Bestimmungen des Verwaltungsverfahren- und Datenschutzrechts.

Weitere zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Rechte ergeben sich aus der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Umweltinformationsrichtlinie) sowie dem Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Januar 2005.

§ 2 Bestellung

(1)

Die Mitglieder der BSK werden auf der Grundlage des § 62 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA vom 23. Juli 2004, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, S. 454, geändert durch Gesetz vom 14. Januar 2005, GVBl.

LSA S. 14) durch die Stadt Halle (Saale) als Untere Naturschutzbehörde bestellt.

(2)

Die Bestellung erfolgt für drei Jahre. Sie kann im gegenseitigen Einverständnis darüber hinaus für jeweils drei Jahre verlängert werden. Sie kann vor Ablauf von drei Jahren durch Antrag eines Mitglieds der BSK oder durch Abberufung aus triftigen Gründen durch die Stadt Halle (Saale) beendet werden.

Triftige Gründe sind:

1. Verletzung der Geschäftsordnung
2. wiederholt fehlende Mitarbeit

(3)

Während ihrer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für die Naturschutzbehörde sind die Mitglieder der BSK über die Stadt unfall- und haftpflichtversichert.

(4)

Für die Wahrnehmung der Vororttermine erhalten sie auf Anforderung Fahrkarten der öffentlichen Verkehrsmittel.

§ 3 Einberufung und Einladung

Auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde oder auf Antrag eines Mitglieds der BSK werden Baumschauen und Beratungen durchgeführt. Sie dienen der fachlichen Vorbereitung der Empfehlungen der BSK.

In der Einladung sind die zur Beratung anstehenden Vorgänge mitzuteilen. Soweit erforderlich werden Antragsdaten in Kopie oder per Mail übersandt.

§ 4 Protokollführung

Die Baumschutzkommission bestimmt zu Beginn der Baumschau bzw. Sitzung den Protokollführer. Über die wesentlichen Inhalte und Beratungsergebnisse ist eine Niederschrift anzufertigen und der jeweiligen Akte beizufügen.

Diese Beratungsergebnisse sind als Empfehlung Bestandteil der Grundlagen der Verwaltungsentscheidung im konkreten Fall. Sie entfalten keine Bindungswirkung hinsichtlich der Verwaltungsentscheidung.

Jedem Mitglied ist die Niederschrift zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit ist über wesentliche Ergebnisse der Arbeit der BSK zu unterrichten. Dies erfolgt umgehend nach Vorliegen der jeweiligen Niederschrift über den Fachbereich Kommunikation und Datenverarbeitung bzw. durch die Untere Naturschutzbehörde in der Internetpräsentation der Stadt Halle (Saale).

§ 6 Ergänzende Bestimmungen

Diese Geschäftsordnung wird im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) veröffentlicht.

Eine Änderung oder Ergänzung kommt durch Zustimmung mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der BSK zustande. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde.

Halle (Saale), den 22.08.2005